

Sondersession 2019 – Empfehlung der FMH

17.043 (Geschäft des Bundesrats) «Versicherungsvertragsgesetz. Änderung»

Empfehlung: Annahme mit Änderung (Antrag Merlini)

Betrifft folgendes Geschäft: 17.043

In der Session: 9. Mai 2019

Die FMH unterstützt im Grundsatz die Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes VVG und empfiehlt eintreten.

Nicht einverstanden ist die FMH mit der geplanten Anpassung von Art. 35. Der Bundesrat selbst erläutert in der Botschaft (S. 5119), dass ein generelles einseitiges Recht auf Anpassung der allgemeinen Vertragsbedingungen AVB zu einem stossenden Ungleichgewicht der Parteien führt. Dieses lässt sich auch dadurch nicht beseitigen, indem der Versicherungsnehmer frühzeitig orientiert wird und ihm ein Kündigungsrecht eingeräumt wird. Die Kündigung ist häufig keine Option, weil der Versicherungsnehmer nicht selten überhaupt keine Möglichkeit mehr hat, zu einem anderen Versicherer zu wechseln. Des Weiteren ist nicht einzusehen, warum zwischen Konsumentinnen und Konsumenten sowie beruflichen und gewerblichen Versicherungsunternehmen unterschieden werden soll. Egal ob Konsumentin oder Konsument, Grossbetrieb oder ein KMU wie z.B. eine Arztpraxis: sie werden ihre Einnahmen und Ausgaben, Rückstellungen und Bestände so geplant haben, dass der Schutz zu den mit der Versicherung vereinbarten Konditionen zumindest für die vereinbarte Vertragsdauer Bestand hat.

Die bestehende Bestimmung in Art. 35 VVG – zusammen mit der aktuellen Rechtsprechung – generiert aus Sicht der FMH keinen Anpassungsbedarf. Die FMH empfiehlt daher, bei Art. 35 den Antrag Merlini zur Annahme.